

**Unplugged Band Stringpower**  
**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
[Stand: 09/2017]

---

1. Die Band stellt dem Veranstalter auf Anfrage kostenlos Plakate, Infos und Fotos zur Verfügung, bzw. stehen diese auf der Website zum Download bereit.
  2. Die musikalische Gestaltung und Darbietung obliegt ausschließlich der Band. Absprachen bzgl. Programmablauf/Liedwünschen sind im Vorfeld möglich.
  3. Im Regelfall sind 1-2 unabhängige 220 V Anschlüsse in Bühennähe erforderlich. Stromanschlüsse müssen normgerecht sein, andernfalls haftet der Veranstalter für etwaige Schäden am Equipment oder der Gesundheit der Musiker.
  4. Die Verpflegung (eine warme Mahlzeit, Bier, Wein und alkoholfreie Getränke) der Band vor, während und nach dem Auftritt geht zu Lasten des Veranstalters.
  5. Bei Freiluftveranstaltungen ist eine entsprechende Bühnenüberdachung unabdingbar! Falls der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine adäquate Überdachung bereitzustellen ist die Band berechtigt, den Auftritt bei voller Gage abzusagen oder abzubrechen. Es obliegt den Musikern, die Eignung zu beurteilen (keine Sonnenschirme o.ä. nicht windfestes Material!).
  6. Der Veranstalter gewährleistet die Sicherheit von Musikern und Equipment. Sollte die Sicherheit des Equipments oder die Gesundheit der Musiker in Gefahr sein (z.B. Belästigung durch Gäste, etc.) ist die Band berechtigt, den Auftritt sofort abzubrechen, sollte der Veranstalter nicht unmittelbar entsprechende Maßnahmen ergreifen. Bei unzureichend gesicherten Bühnen trägt der Veranstalter die Kosten daraus resultierender Schäden, Folgekosten und Gewinnentgang.
  7. Krankheit, höhere Gewalt und technisches Gebrechen entbinden die Musiker von den vertraglichen Verpflichtungen. Im Falle einer Absage aus o.g. Gründen verpflichtet sich die Band, bei der Suche nach einer Ersatzband behilflich zu sein. Hierfür hat die Band Kontakte zu einem Netzwerk aus über hundert Bands.
  8. Verzögert sich der vereinbarte Auftrittsbeginn oder wird der Auftritt unterbrochen (z.B. durch Spiele, Einlagen, Reden, etc.) bleibt das vereinbarte Auftrittsende gleich. Die Gage bleibt unverändert. Selbiges gilt für ein verfrühtes Ende der Veranstaltung.
  9. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Musiker ist es niemandem erlaubt, Bühnen-Equipment (Mikrofone, Instrumente, etc.) zu verwenden. Nach vorheriger Absprache ist dies möglich. Die endgültige Entscheidung obliegt den Musikern. Das Hausrecht auf der Bühne haben die Musiker.
  10. Gagen werden in bar, spätestens direkt nach dem Auftritt ausbezahlt. Über die Höhe der Gage wird gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen bewahrt. Andere Zahlungsmethoden (Überweisung) bedürfen vorheriger Absprache. Bei privaten Auftraggebern wird ausschließlich Barzahlung am Tag der Veranstaltung akzeptiert.
  11. Stornobedingungen auf Basis der vereinbarten Gage bei Absage durch den Veranstalter
    - Absage ab Zeitpunkt der fixen Zusage bis 31 Tage vor dem Auftritt: 20 %
    - Absage 30 bis 8 Tage vor dem Auftritt: 50%
    - Absage 7 bis 1 Tag vor dem Auftritt: 90 %
    - Bei einer Absage am Tag des Auftrittes: 100%
- Wird der abgesagte Termin von einem anderen Veranstalter zu gleichen Konditionen gebucht, entfällt die Stornogebühr. Wird der Termin zu abweichenden Konditionen von einem anderen Veranstalter gebucht, gilt die Differenz als Basis für die Stornogebühr.
12. Witterungsbedingte Absagen sind bei vorheriger Absprache (z.B. „Veranstaltung findet nur bei Schönwetter statt“) von den o.a. Stornobedingungen ausgenommen, sofern die Absage zeitgerecht erfolgt. Ist die Band bereits vor Ort wenn die Absage erfolgt, gilt eine Stornogebühr von 50 % als vereinbart.
  13. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform!